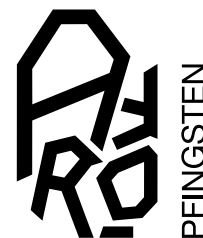


MARKTREGLEMENT AFRO-PFINGSTEN 2026

(gültig für den Afro-Pfingsten Markt Winterthur, Ausgabe 2026)

Letzte Aktualisierung: 01. November 2025



1. STANDORTE UND MARKTZEITEN

1.1 Standorte & Zeiten

Altstadt Winterthur:

- **Square Market:** Neumarkt/Kasinostrasse/ Königshof
- **Central Market:** Kirchplatz
- **Alley Market:** Untere und Obere Steinberggasse / Metzggasse, Garnmarkt / Spitalgasse

Donnerstag, 21. Mai 2026

- Central Market, Square Market 10:00 – 23:00

Freitag, 22. Mai 2026

- Central Market, Square Market, 10:00 – 23:00
- Alley Market: 15:00 – 23:00

Samstag, 23. Mai 2026

Central Market, Square Market, Alley Market, 10:00 – 23:00

Marktbüro (Info für Marktfahrende, Verkauf von Feuerlöscher u.ä): Neumarkt 1

1.2 Betriebszeiten

Die Stände müssen während der gesamten offiziellen Festivalbetriebszeit geöffnet und vollumfänglich verkaufsbereit sein. Eine Schliessung während der Öffnungszeiten, ein früherer Abbau oder ein Weiterverkauf nach 23:00 Uhr sind nicht gestattet.

Die durchgehende Präsenz des Standpersonals sowie ein aktiver, ordnungsgemässer Betrieb sind obligatorisch. Nichteinhaltung dieser Bestimmungen kann zum Ausschluss vom laufenden oder künftigen Markt führen.

1.3. Räumung

Das Marktareal muss bis spätestens Pfingstsonntag, 02:00 Uhr, vollständig geräumt sein. Zurückgelassene Gegenstände oder Abfälle werden auf Kosten der Standbetreibenden entsorgt.

2. ALLGEMEINES

2.1. AGB

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) sind ein integraler Bestandteil dieses Marktreglements. Mit der Anmeldung bestätigen die Standbetreibenden, die AGB gelesen, verstanden und akzeptiert zu haben.

>> www.afro-pfingsten.ch/de/agb-datenschutz

2.2. Ortsansässige Gastrobetriebe

Diese unterliegen einem separaten Marktreglement.

2.3. Kennzeichnung

Die Standnummer sowie Informationen zu Jugendschutz und Lebensmitteldeklaration sind jederzeit gut sichtbar an der Vorderseite des Standes anzubringen.

2.4. Sanktionen

Bei Nichteinhaltung der Marktregeln behält sich der Veranstalter Sanktionen, Verweise oder Ausschlüsse vor. Verfahren, Verzeigungen oder Bussen gehen vollumfänglich zulasten der Standbetreibenden, inklusive allfälliger Rechtsverfolgungskosten. Es besteht kein Anspruch auf Rückerstattung der Standmiete oder auf Schadenersatz. (Siehe Punkt 14.)



2.5. Recht zur Standführung

Standbetreibende dürfen auf dem zugewiesenen Platz einen Stand gemäss den Bedingungen des Reglements sowie den gesetzlichen und städtischen Auflagen betreiben

2.6 Merkblätter

Die Vorgaben der Stadt Winterthur und der Behörden auf den zur Verfügung gestellten Merkblättern sind zwingend einzuhalten. Kontrollen durch externe Stellen wie das Lebensmittelinspektorat oder die Feuerpolizei sind jederzeit möglich.

2.7. Kosten und Haftung

Der Veranstalter behält sich vor, nachträgliche Kosten (z. B. für Schäden, Reparaturen, Reinigung oder unsachgemässe Abfallentsorgung) dem Standbetreibenden in Rechnung zu stellen oder vom Depotbetrag abzuziehen.

2.8. Versicherung

Den Standbetreibenden wird empfohlen, eine ausreichende Betriebshaftpflichtversicherung sowie gegebenenfalls eine Sachversicherung für Waren und Ausrüstung abzuschliessen. Diese Versicherungen schützen vor finanziellen Folgen bei Schäden an Personen, fremdem Eigentum oder am eigenen Stand.

Der Veranstalter lehnt jede Haftung für Verluste, Beschädigungen oder Unfälle ab, die durch unzureichende Absicherung entstehen.

3. ANMELDUNG, ZULASSUNG UND PLATZIERUNG

3.1. Anmeldung

Die Anmeldung erfolgt ausschliesslich über das Online-Formular auf der Afro-Pfingsten Webseite. Mit der Anmeldung wird das Reglement anerkannt.

3.2 Zulassung

Die Auswahl der Marktstände erfolgt durch das Afro-Pfingsten Marktteam nach Konzept, Angebotsvielfalt und Qualität. Ein Anspruch auf Zulassung besteht nicht.

3.3 Platzierung

Die Standzuteilung wird durch den Veranstalter vorgenommen. Wünsche können berücksichtigt, aber nicht garantiert werden. Der Veranstalter behält sich das Recht vor, Stände umzupositionieren, um die Gesamtwirkung des Marktes zu optimieren. Für die Anmeldung ist eine komplette und detaillierte Auflistung und Beschreibung der angebotenen Produkte erforderlich. Zusätzlich muss mindestens ein aktuelles Foto des Marktstandes eingereicht werden. Das Foto dient der optimalen Platzierung auf dem Gelände sowie der Überprüfung der angegebenen Standgrösse. Unvollständige Anmeldungen können nicht berücksichtigt werden.

3.4. Kategorien und Standgrössen

3.4.1 Kategorien (Preisgrundlage gemäss Ziff. 13)

A. Foodstände / Bars

Verkauf offener Nahrungsmittel und/oder Getränke bzw. zubereiteter Speisen zum direkten Verzehr.

Der Getränkeauschank (auch Softdrinks) ist separat bewilligungspflichtig.

Für Soft-, niedrigprozentige und hochprozentige Getränke fallen Zusatzgebühren gemäss Ziff. 13 an.

Jugendschutz und Mehrwegpflicht sind zwingend einzuhalten.

B. Handelswarenstände

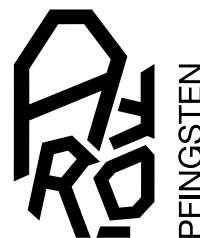
Verkauf von Non-Food-/Handelswaren.

C. NGOs/NPOs

Für die Einstufung ist ein Nachweis der kantonalen Steuerbefreiung einzureichen.

D. Informationsstände

Informations-/Präsentationsstände, die keine NPO/NGO sind.



3.4.2 Normgrössen

Die Normgrössen sind 3×3 m / 6×3 m / 9×3 m

- Die markierten Flächen sind verbindlich und dürfen nicht überschritten werden (inkl. Vordächer, Anhängerkupplung, Auslagen, Verkaufs- und Arbeitsflächen).
- Ein Stromanschluss à 230V (T13, T15, T23 CH-Norm) ist in der Miete enthalten, muss jedoch vorab angemeldet werden (Ziff. 5).
- Es sind maximal drei Stecker pro Marktstand erlaubt

3.4.3 Sondergrössen

Sondergrössen werden nachrangig vergeben und pro m² zuzüglich Bearbeitungspauschale verrechnet.

Die Pauschale entfällt, wenn auf die nächsthöhere Normgrösse aufgestockt wird.

3.4.4 Zusatzleistungen & Bewilligungspflicht

Folgende Punkte sind bei der Bewerbung anzugeben und bewilligungspflichtig; eine Bewilligung kann ohne Begründung verweigert werden (Ziff. 3.7, 5, 6, 8, 13):

- zusätzlicher Strombedarf (über Inklusivleistung hinaus),
- Flüssiggasanlagen / Holzkohle / Frittieren,
- Getränkeausschank (Soft / niedrigprozentig / hochprozentig)
- Musikanlagen / Livemusik,
- Parkkarten,
- Beleuchtungskonzept (Sicherheits-/Blendfreiheit).

Wichtig: Während des Marktes werden keine neuen Bewilligungen erteilt.

3.4.5 Exklusivrechte

Der Veranstalter behält sich Exklusivvergaben (z. B. bestimmte Getränkearten) sowie Sortimentsvorgaben vor, um den Marktmix und die Gesamtqualität zu sichern.

3.5.6 Bewerbungsprozess

Der Veranstalter darf Bewerbungen ablehnen, ohne einen Grund zu nennen. Bei positivem Bescheid wird eine Rechnung/Bestätigung verschickt. Nach Eingang des vollen Betrages ist die Anmeldung definitiv. Dieser Prozess, kann je nach Anmeldezeitpunkt zwischen 2-8 Wochen dauern. Alle Rechnungen werden per E-Mail zugestellt! Prüfen Sie Ihren Spamfolder regelmässig! Informationen zu Einfahrt und Aufbau erhalten Sie spätestens 2 bis 4 Wochen vor der Veranstaltung per E-mail.

Weiterführende Informationen zu Strom, Gastronomie, Musik und Bewilligungen finden sich in den Ziffern 5, 6, 8 und 13.

3.5 Infrastruktur und Eigenverantwortung

Der Veranstalter stellt den Standplatz sowie – auf Voranmeldung – den Zugang zum Stromkasten zur Verfügung.

Die gesamte Standeinrichtung (z. B. Stand, Zelt, Wetterschutz, Beleuchtung, Stromkabel bis zum Stromkasten etc.) ist Sache der Standbetreibenden.

Alle Aufbauten und Installationen müssen:

- den geltenden Sicherheits- und Bauvorschriften entsprechen,
- wetterfest und statisch sicher sein,
- keine Gefährdung für Dritte darstellen,
- so positioniert werden, dass Fluchtwege und Rettungs- oder Notfalldurchfahrten jederzeit frei bleiben.

Unsachgemässe oder gefährliche Installationen (z. B. defekte Kabel, instabile Zelte, mangelhafte Befestigungen) können vom Veranstalter oder den zuständigen Behörden sofort entfernt oder stillgelegt werden.

Der Veranstalter lehnt jegliche Haftung für Schäden ab, die durch mangelhafte oder nicht bewilligte Installationen entstehen.

3.6 Bewilligungspflichtige Punkte

Bei der Bewerbung sind neben der Kategorie und Standgrösse insbesondere folgende Punkte bewilligungspflichtig.

Der Veranstalter kann Bewilligungen ohne Angabe von Gründen verweigern, einschränken oder widerrufen.

Bewilligungspflichtige Punkte:

- Strombedarf (über den Grundbedarf hinaus)
- Flüssiggasanlagen, Holzkohlegrills, Frittier-Vorrichtungen
- Getränkeausschank (Softdrinks, niedrigprozentige und hochprozentige alkoholische Getränke)
- Musikanlagen und Live-Musik
- Parkplatz / Parkkarte
- Beleuchtungskonzept (Blendfreiheit, Sicherheit, Energieeffizienz)

Alle Gas- und Elektroinstallationen können durch die zuständigen Kontrollorgane (z. B. Feuerpolizei, Gasinspektorat, Sicherheitsdienst) überprüft werden.

Bei Verstössen gegen Sicherheitsauflagen oder beim Betrieb ohne Bewilligung kann der Stand sofort geschlossen werden.

Die Kosten für Kontrollen, Stilllegungen oder Schäden gehen vollumfänglich zulasten der Standbetreibenden.

Unvollständige oder fehlerhafte Angaben bei der Bewerbung entbinden den Veranstalter von jeglicher Leistungspflicht und können dazu führen, dass die beantragten Leistungen nicht zur Verfügung stehen. Nach Beginn des Markts werden keine neuen Bewilligungen mehr erteilt oder angepasst.

4. SICHERHEIT & SANITÄT

4.1. Allgemeine Sicherheitsbestimmungen

Den Anweisungen des Veranstalters sowie der offiziellen Organe (z. B. Polizei, Feuerwehr, Sicherheitsdienst, Lebensmittelkontrolle, Gaskontrolle usw.) ist jederzeit sofort Folge zu leisten.

Fluchtwege, Notausgänge, Rettungs- oder Notfalldurchfahrten (mind. 4 m Breite) sowie Ladeneingänge sind stets freizuhalten. Zuwiderhandlungen können zur sofortigen Schliessung des Standes führen.

4.2 Witterung und höhere Gewalt

Die Veranstaltung findet grundsätzlich bei jeder Witterung statt, solange keine Gefährdung der Besucher*innen oder Standbetreibenden besteht.

Muss die Veranstaltung infolge höherer Gewalt, behördlicher Anordnung oder gerichtlicher Entscheidung abgesagt oder vorzeitig beendet werden, besteht kein Anspruch auf Rückerstattung der Standmiete oder Schadenersatz.

4.3 Sicherheit und Überwachung

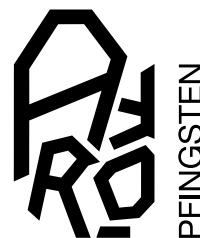
Zu Stosszeiten – das heisst insbesondere während der Hauptbesuchszeiten zwischen 17:00 und 23:00 Uhr sowie zu weiteren vom Veranstalter festgelegten Spitzenzeiten mit erhöhtem Besucheraufkommen – wird das Marktgelände durch die Afro-Pfingsten Crowd Control und den Sicherheitsdienst überwacht.

Sie ist für die allgemeine Sicherheit, das Einhalten des Marktreglements sowie die Koordination im Notfall verantwortlich.

Während der Nacht wird das Gelände zusätzlich durch eine professionelle Sicherheitsfirma überwacht.

Diese führt zwischen 23:00 und 07:00 Uhr regelmässige Patrouillen durch.

Die Standbetreibenden sind verpflichtet, ihren Standplatz und alle Wertgegenstände eigenverantwortlich ausreichend zu sichern. Der Veranstalter übernimmt keine Haftung für Diebstahl, Vandalismus oder witterungsbedingte Schäden, die ausserhalb der Zuständigkeitszeiten der Sicherheitsdienste oder infolge ungenügender Absicherung entstehen.

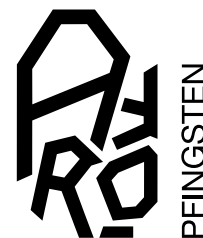


4.4 Sanitätsdienst

Zu Stosszeiten ist ein professioneller Sanitätsdienst auf dem Marktgelände anwesend und steht für medizinische Notfälle zur Verfügung.

Der Standort des Sanitätspostens wird im Marktplan und im Briefing für Standbetreibende bekannt gegeben. Bei medizinischen Zwischenfällen oder Unfällen sind die Crowd Control oder die Sicherheitskräfte sofort zu informieren, welche die Alarmierung des Sanitätsdienstes übernehmen.

Kleinere Erste-Hilfe-Leistungen können direkt beim Sanitätsposten bezogen werden.



Der Veranstalter übernimmt keine Haftung für Personenschäden oder Folgekosten, die aus eigenem Verschulden, unvorsichtigem Verhalten oder unterlassener Meldung eines Notfalls entstehen.

Zur Absicherung möglicher Schäden wird auf Ziffer 2.8 (Versicherung) verwiesen.

5. INFRASTRUKTUR: STROM, GAS & WASSER

5.1. Strom und Gas

Alle Strom- und Gasinstallationen müssen in einwandfreiem, geprüftem Zustand sein und ein gültiges Prüfsiegel tragen.

Ein Stromanschluss bis max. 100 kWh (Standard CEE16, CH-Norm) ist in der Miete inbegriffen, muss jedoch vorab angemeldet werden.

Zusätzliche Anschlüsse sind kostenpflichtig.

Hinweise zur Installation:

- Elektroverteiler können bis zu 40 Meter vom Stand entfernt liegen.
- Stromkabel und Übergangsstücke (insbesondere für ausländische Stecker) sind Sache der Standbetreibenden.
- Alle Mehrfachsteckleisten müssen ein Schweizer Prüfzeichen tragen und über einen funktionierenden Schutzleiter verfügen.
- Defekte oder unsachgemässe Installationen müssen sofort entfernt werden und können vom Veranstalter oder den Behörden stillgelegt werden.
- Gasinstallationen unterliegen der Kontrollpflicht gemäss kantonalen und städtischen Sicherheitsvorschriften.

Es kann vereinzelt zu temporären Stromausfällen kommen. Der Veranstalter übernimmt keine Haftung für Verluste, Schäden oder Betriebsunterbrüche, die durch Stromausfall oder fehlerhafte Eigeninstallationen entstehen.

5.2 Wasser

Der Wasserbezug ist ausschliesslich an den dafür vorgesehenen Wasch- und Zapfstellen erlaubt.

Eine Zuleitung direkt an den Standplatz ist nicht möglich.

Das Abwaschen darf nur an den offiziellen Waschstationen erfolgen.

Diese sind nach Gebrauch sauber und abfallfrei zu hinterlassen.

Wichtig:

Foodstände und Bars müssen über eine eigene Händewaschstation am Stand verfügen (z. B. Kanister mit Hahn, Seife und Papiertüchern).

6. ZUSATZBEDINGUNGEN FOODSTÄNDE & BARS

6.1. Kaution

Für Marktstände mit Esswaren oder Getränken im Verkaufsangebot wird eine Kaution von CHF 1'000.00 erhoben.

Bei Nichteinhaltung der Marktregeln oder bei verursachten Schäden (z. B. Ölflecken, Ausgabe von Glasflaschen, Verstösse gegen das Mehrwegsystem oder Bussen durch das Lebensmittelamt) entscheidet die Marktleitung, ob die Kaution ganz, teilweise oder gar nicht zurückerstattet wird. Bei ausstehenden Zahlungen behält sich der Veranstalter das Recht vor, eine Betreibung einzuleiten und eine Teilnahme an künftigen Märkten auszuschliessen.

Übersteigen die Kosten den Betrag von CHF 1'000.00, wird die Kaution vollständig zurückbehalten und die Mehrkosten separat in Rechnung gestellt.

Wird diese Rechnung nicht fristgerecht beglichen, kann eine Betreibung eingeleitet und ein Ausschluss von zukünftigen Märkten verfügt werden.

Bei Einhaltung sämtlicher Marktregeln wird die Kaution innert 60 Tagen nach der Veranstaltung automatisch rückerstattet.

6.2. Verbindliche Merkblätter

Folgende Merkblätter müssen zwingend gelesen und eingehalten werden:

Stadt Winterthur:

- Festanlässe und Märkte
- Brandschutz – Checkliste
- Brandschutz & Sicherheit bei Foodständen
- Kontrolle von Gasgeräten an Veranstaltungen
- Spuckschutz
- Schützen von Hartbelägen

Kanton Zürich / Kanton Wallis (französische Version):

- Verkauf von Lebensmitteln im Freien
- Kennzeichnung
- Allergene im Offenverkauf

Weitere Merkblätter von Afro-Pfingsten:

- AGB Afro-Pfingsten
- Merkblatt Mehrwegsystem
- Merkblatt Nachhaltigkeit am Markt
- Merkblatt Code of Conduct
- Informationsblatt Schmuck

Hinweis:

Die deutschen Fassungen sind verbindlich.

Übersetzungen in Englisch und Französisch gelten als 1:1-Übertragungen und dienen der Verständlichkeit.

6.3 Getränkeausgabe

Die Getränkeausgabe ist nur mit einer Bewilligung der Marktleitung gestattet und ausschliesslich in Mehrwegbechern erlaubt. Getränke in PET, Glas, Aluminium oder anderen Einwegbehältern müssen beim Verkauf an Gäste in Mehrwegbecher umgefüllt werden.

Detaillierte Vorgaben sind im Merkblatt Mehrwegsystem geregelt.

(Aktuelle Version wird im Marktbriefing bekannt gegeben.)

6.4 Nachhaltigkeit

Der Veranstalter empfiehlt ausdrücklich, biologisch abbaubares oder kompostierbares Geschirr zu verwenden und nach Möglichkeit auf Einwegplastikprodukte zu verzichten.

Informationen zu geeigneten Produkten und Lieferanten können beim Veranstalter bezogen werden.

7. ENTSORGUNG

7.1. Sauberkeit und Abfalltrennung

Jeder Standbetreibende ist verpflichtet, seinen Standplatz sowie das direkte Umfeld jederzeit sauber und ordentlich zu halten. Am Ende jedes Festivaltages sowie nach Veranstaltungsende muss der Standplatz vollständig gereinigt und der Abfall an den offiziellen Abgabestellen in den beiden Infrazonen am Neumarkt und am Kirchplatz getrennt entsorgt werden.

Folgende Sammelbehälter stehen zur Verfügung:

Essensreste, Speiseöl, PET, Aluminium, Glas, Karton sowie Mulden für Restabfälle (Abfallsäcke).

Wichtig:

Abfallsäcke von Standbetreibenden dürfen nicht in oder neben öffentliche Abfalleimer gelegt werden, die für Besuchende bestimmt sind.

Zuwerhandlungen können mit einer Gebühr für unsachgemässe Entsorgung belastet werden.

7.2 Sonderabfälle und Sperrgut

Sonderabfälle (z. B. Chemikalien, Reinigungsmittel, Elektroschrott) müssen durch die Standbetreibenden selbstständig und fachgerecht entsorgt werden.

Die Entsorgung von Sperrgut oder grösseren Materialresten ist nicht gestattet.

Entstehen dadurch Kosten, werden diese vollumfänglich dem Verursachenden in Rechnung gestellt.

7.3 Altöl

Die fachgerechte Entsorgung von Altöl liegt in der Verantwortung der Standbetreibenden.

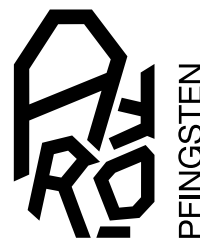
Altöl darf nicht über den normalen Abfall oder das Abwasser entsorgt werden.

Es kann entweder:

- bei einem autorisierten Entsorgungshof, oder
- in den dafür vorgesehenen Altölbehältern der Entsorgungszone des Festivals abgegeben werden.

In dringenden Fällen kann beim Veranstalter im Marktbüro ein Ölfass gemietet werden (inklusive Entsorgung).

Für diesen Service wird eine Umtriebsentschädigung von CHF 250.00 erhoben.



8. MUSIKANLAGEN , LIVEMUSIK UND BELEUCHTUNG

8.1. Bewilligungspflicht

Der Betrieb von Musikanlagen sowie das Durchführen von Livemusik, einschliesslich Gesang, Instrumentalauftritten und DJ-Sets, ist bewilligungspflichtig und bedarf der ausdrücklichen Zustimmung der Marktleitung.

8.2 Entscheidungsfreiheit der Marktleitung

Die Marktleitung behält sich das ausschliessliche Recht vor, über die Erteilung, Einschränkung oder Verweigerung einer Musikbewilligung zu entscheiden.

Bei der Beurteilung können insbesondere folgende Kriterien berücksichtigt werden:

- Standort und räumliche Nähe zu anderen Ständen oder Bühnen,
- das Gesamtprogramm des Festivals,
- Lautstärke und Klangrichtung,
- zeitliche Abläufe,
- sowie die Vermeidung überlappender Beschallung.

Ein Rechtsanspruch auf Erteilung einer Musikbewilligung besteht nicht.

8.3 Tragbare Musikanlagen

Der Einsatz kleiner, tragbarer Musikanlagen (z. B. Bluetooth-Boxen, mobile Abspielgeräte, Lautsprecher an Verkaufsständen) ist grundsätzlich nicht erlaubt und nur mit ausdrücklicher Sonderbewilligung der Marktleitung zulässig.

Sofern eine Genehmigung erteilt wird, gilt eine Maximallautstärke von 75 dB am Standplatz.

8.4 Betrieb und Kontrolle

Musik ist ausserhalb der Marktöffnungszeiten unaufgefordert auszuschalten.

Auf Anweisung des Marktteams ist die Lautstärke sofort zu reduzieren oder die Musikanlage umgehend auszuschalten.

Zu widerhandlungen können zum Entzug der Musikbewilligung und zu weiteren Sanktionen gemäss Punkt 2.4 führen.

8.5. Der Einsatz von Richtstrahlern, Spots, Scheinwerfern oder anderen gerichteten Lichtquellen ist bewilligungspflichtig.

Davon ausgenommen ist die einfache, funktionale Standbeleuchtung, die ausschliesslich der Ausleuchtung des eigenen Verkaufsbereichs dient.

Die Beleuchtung darf weder blendend noch auf Nachbarstände, Gebäude oder das Publikum gerichtet sein.

Die Marktleitung kann bei Verstössen die sofortige Abschaltung anordnen.

ve-Musik (inkl. Gesang oder DJ).

9. DEKLARATION VON WAREN & ZOLL

9.1. Zollpflicht und Einfuhr

Die Einfuhr von Waren aus dem Ausland unterliegt den geltenden Zollbestimmungen.

Alle Waren müssen beim Grenzübertritt unaufgefordert deklariert und ordnungsgemäss verzollt werden.

Die Einhaltung dieser Vorschriften liegt vollumfänglich in der Verantwortung der Standbetreibenden.

Es wird ausdrücklich empfohlen, sich vor der Einreise beim zuständigen Grenzzollamt über die erforderlichen Abfertigungsformalitäten zu informieren.

Das Zollamt ist berechtigt, vor Ort während des Festivals Kontrollen durchzuführen.

Sind die Zollpapiere unvollständig, fehlerhaft oder fehlen gänzlich, kann das Zollamt:

- eine Busse verhängen,
- die sofortige Einstellung des Verkaufs anordnen,
- oder den sofortigen Abbau des Standes verlangen.

Der Veranstalter übernimmt keine Haftung für Verstösse gegen Zoll- oder Einfuhrbestimmungen.

9.2 Waren- und Produktdeklaration

Alle Waren müssen gemäss den behördlichen Vorschriften klar und korrekt deklariert werden.

Dies betrifft insbesondere Herkunft, Inhaltsstoffe, Preise und Allergene, sofern zutreffend.

Die entsprechenden Anforderungen sind im Merkblatt „Kennzeichnung und Deklaration von Waren“ festgehalten und sind für alle Standbetreibenden verbindlich.

10. VERKEHR, MARKTAUFBAU & PARKEN

10.1. Aufbauzeiten und Check-in

Der Marktaufbau erfolgt in zwei Etappen:

- Donnerstagvormittag,
- Freitagmittag.

Ein früherer Aufbau oder das vorzeitige Deponieren von Material auf dem Marktgelände ist strengstens untersagt.

Zuwerhandlungen können vom Veranstalter gebüsst werden und eine allfällige Polizeibusse ist zusätzlich möglich.

Alle Standbetreibenden müssen sich rechtzeitig am Checkpoint beim Viehmarkt einfinden.

Das Checkpoint-Team weist jedem Fahrzeug eine Einfahrtszeitzone gemäss Einfahrtskonzept zu und erklärt den weiteren Ablauf.

Die Anfahrtszeit wird mit der Standnummer und den Zutrittsunterlagen im Voraus kommuniziert und ist verbindlich einzuhalten.

10.2 Zufahrt und Einfahrtsvouchers

Die Zufahrt und Ausfahrt zum Marktgelände ist nur mit gültigem Ein- und Ausfahrtsvoucher erlaubt.

Diese werden ausschliesslich am Checkpoint Viehmarkt ausgehändigt.

Die Einfahrt ins Gelände erfolgt stufenweise und in Absprache mit der Verkehrssicherheit und Polizei.

Bitte nutzen Sie ausschliesslich die, vom Veranstalter gekennzeichneten, Fahrtrichtungen.

Wartezeiten müssen einkalkuliert werden.

10.3 Verspätete Anreise und Haftung bei verpasstem Zufahrts-Slot

Die Zufahrt zum Marktgelände erfolgt ausschliesslich innerhalb der zugewiesenen Einfahrtszeiten und über den Checkpoint Viehmarkt.

Fahrzeuge, die ihren zugeteilten Zufahrts-Slot verpassen, können aus verkehrs- und sicherheitstechnischen Gründen nicht mehr auf das Marktgelände zufahren.

In diesem Fall besteht kein Anspruch auf spätere Zufahrt, Ersatzzeitfenster oder Rückerstattung der Standmiete.

Der Veranstalter übernimmt keine Haftung für Verdienstauffälle oder Schäden, die infolge verspäteter Anreise, Verkehrsbehinderungen oder organisatorischer Versäumnisse entstehen.



10.4 Entladen und Wegfahrt

Fahrzeuge sind so zu positionieren, dass andere Marktfahrende jederzeit passieren können.

Nach dem Entladen ist das Fahrzeug unverzüglich aus dem Marktgelände zu entfernen.

Der Aufbau des Standes darf erst nach erfolgter Wegfahrt des Fahrzeugs beginnen.

Flucht- und Fahrwege sind stets freizuhalten.

Die maximale Aufenthaltsdauer eines Fahrzeugs im Marktgelände beträgt 1 Stunde ab Einfahrt.

Bei Überschreitung dieser Zeitspanne kann eine Busse oder Wegweisung durch das Verkehrsteam erfolgen.

Ausnahmsweise ist das reine Aufstellen eines Pavillons oder Zeltrahmens während des Entladens gestattet, um Materialien vor Witterungseinflüssen zu schützen und den eingeschränkten Platzverhältnissen Rechnung zu tragen.

Ein vollständiger Aufbau oder Verkaufsbeginn darf jedoch erst erfolgen, wenn das Fahrzeug entfernt wurde.

10.5 Fahrverbot während der Marktzeiten

Während der Marktöffnungszeiten gilt auf dem gesamten Areal striktes Fahrverbot.

Ein- und Ausfahrten sind komplett gesperrt; Durchfahrten sind nicht möglich.

Widerrechtlich abgestellte Fahrzeuge werden auf Kosten des Halters verzeigt und, falls nötig, abgeschleppt.

10.6 Parkregelung

Standbetreibende müssen ihre Fahrzeuge auf dem zugewiesenen Parkplatz beim Teuchelweiher abstellen.

Die Parkbewilligung ist gut sichtbar hinter der Windschutzscheibe zu platzieren.

Die Parkplätze werden regelmässig kontrolliert.

Die Anzahl Parkplätze ist begrenzt.

Pro Stand werden maximal zwei Parkplätze vergeben.

Es besteht kein Anspruch auf zusätzliche Parkplätze.

10.7 Aufbau innerhalb der markierten Zone

Der Marktstand ist vollständig innerhalb der markierten Fläche aufzubauen – einschliesslich Vordächer, Verkaufsflächen, Dekorationselemente, Anbauten, Fahrzeugachsen, Anhängerachsen, Zugdeichseln, Abschränkungen, Sonnenschirme, Fahnen, Werbetafeln, Kühltruhen, Gasflaschen, Sitzgelegenheiten und Servicetheken.

Alle Standteile, auch temporäre oder mobile Erweiterungen, müssen sich innerhalb der markierten Grenzen befinden.

Zu grosse oder über die Markierung hinausragende Stände müssen sofort angepasst oder vollständig abgebaut werden.

In diesem Fall besteht kein Anspruch auf Rückerstattung der Standmiete.

Verursachen überstehende Elemente oder eine nicht regelkonforme Aufstellung Behinderungen, Verzögerungen oder Schäden bei anderen Standbetreibenden oder am Marktgelände, sind diese durch die Verursachenden vollumfänglich zu entschädigen.

10.8 Schutz der Infrastruktur

Es ist strikt untersagt, Nägel, Haken, Heringe oder anderes Befestigungsmaterial in den Boden, in Pflasterflächen oder in Bäume zu schlagen oder einzubringen.

Beschädigungen an städtischen Einrichtungen werden in Rechnung gestellt und können zum Ausschluss von Folgejahren führen.

11. ZAHLUNGSKONDITIONEN

11.1 Rechnungsstellung und Zahlungsfristen

Bei Anmeldungen innerhalb der offiziellen Frist (bis Ende Januar) ist die Rechnung innert 20 Tagen nach Erhalt zu begleichen.

Eine Ratenzahlung ist nur nach vorgängiger Absprache mit der Marktleitung und gegen eine Gebühr von CHF 50.00 pro Rate möglich.

Für Anmeldungen nach Ablauf der offiziellen Frist wird eine Nachtragsgebühr von CHF 200.00 erhoben.

Nach Ablauf der Zahlungsfrist wird eine Zahlungserinnerung per E-Mail versendet, gefolgt von einer kostenpflichtigen Mahnung.

Bleibt der volle Betrag weiterhin unbezahlt, behält sich der Veranstalter das Recht vor, den Standplatz anderweitig zu vergeben, ohne Anspruch auf Rückerstattung oder Schadenersatz.

Barzahlungen am Markt sind ausgeschlossen.

11.2 Rücktritt und Stornierung

Eine Abmeldung kann ausschliesslich im Falle von Krankheit oder Unfall und nur gegen Vorlage eines ärztlichen Attests akzeptiert werden.

In diesem Fall gelten folgende Regelungen für die geschuldete Standmiete:

- bis 60 Tage vor Festivalbeginn: 20 %
- 60 bis 40 Tage vor Festivalbeginn: 50 %
- ab 40 Tage vor Festivalbeginn: 100 %

Die Bearbeitungspauschale von CHF 200.00 wird in keinem Fall rückerstattet.

11.3 Rechnungsänderungen

Anpassungen oder Änderungen von Rechnungen (z. B. infolge Falschangaben, nachträglicher Korrekturen oder administrativer Anpassungen) werden mit einer Bearbeitungsgebühr von CHF 150.00 verrechnet

12. PREISE

Alle Preise in Schweizer Franken (CHF), exkl. MwSt (8.1 %).

12.1 Foodstände & Bars

Die Standmieten verstehen sich inklusive eines Stromanschlusses bis max. 100 kWh (CEE16, CH-Norm).

Für Foodstände gelten zusätzlich die Hygiene- und Sicherheitsauflagen gemäss Kapitel 6.

Central Market (CM), Square Market (SM), Alley Market (AM)

Standgrösse	3 Tage SM & CM Food & Bar	1,5 Tage AM Food & Bar
3 × 3 m	1790 .–	1370 .–
6 × 3 m	3570 .–	2730 .–
9 × 3 m	5350 .–	4090 .–
6 × 6 m	7130 .–	5450 .–
Bearbeitungspauschale Sondergrössen	300 .–	300 .–

12.1.1. Zusatzbewilligungen Food & Bar

Leistung	3 Tage Square- & Central Market	1.5 Tage Alley Markt
Softgetränke	150 .–	100 .–
Niedrigprozentige alkoholische Getränke (Bier, Wein, Alcopops) bis max 14.5% Vol.	400 .–	300 .–
Hochprozentige alkoholische Getränke Ab 15% Vol.	800 .–	650 .–
Kaution für Foodstände und Bars	1000 .–	1000 .–
Miete Ölfass (inkl. Entsorgung)	250 .–	250 .–

12.2 Non-Food-Stände

Inklusive 1 Stromanschluss bis 100 kWh (CEE16 CH-Norm).

Standgrösse	3 Tage Square Markt Non-Food	1.5 Tage Alley Markt Non-Food
3 × 3 m	790 .–	570 .–
6 × 3 m	1570 .–	1130 .–
9 × 3 m	2350 .–	1690 .–
6 × 6 m	3130 .–	2250 .–
Bearbeitungspauschale Sondergrössen	300 .–	300 .–

12.3 NGOs & Infostände (non-profit)

Diese Tarife gelten ausschliesslich für gemeinnützige, nicht-kommerzielle Organisationen, die keinen Warenverkauf betreiben.

Stromanschluss (CEE16, CH-Norm, bis 100 kWh) inklusive.

Standgrösse	1.5 Tage NGO Non-Food
3 × 3 m	320 .–
6 × 3 m	630 .–
9 × 3 m	940 .–
Bearbeitungspauschale Sondergrössen	300 .–

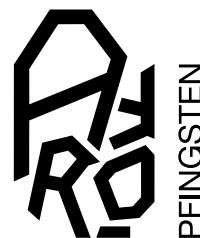
12.4 Zusatzleistungen (gilt für alle Kategorien)

12.4.1 Stromanschlüsse

Anschluss	Preis pro Stück (CHF)
CEE16 / T25	200 .– (3 Tage) / 100 .– (1.5 Tage)
CEE32	300 .– (3 Tage) / 150 .– (1.5 Tage)
CEE64	1'000 .–

12.4.2 Musikbewilligungen

Art der Musikanutzung	Gebühr (CHF)
Tragbare Musikanlage (max. 75 dB, ohne Live-Musik)	50 .– / Tag
Liveband oder DJ (Sonderbewilligung erforderlich)	ab 250 .– / Tag (nach Absprache)



12.4.3 Parkkarten

Fahrzeuganzahl	3 Tage	1.5 Tage
1. Fahrzeug (à 20 .– / Tag)	60 .–	40 .–
2. Fahrzeug (à 40 .– / Tag)	120 .–	80 .–
3. Fahrzeug (à 80 .– / Tag)	240 .–	160 .–
4. Fahrzeug (à 160 .– / Tag)	480 .–	320 .–

12.5 Hinweise

- Die Preise verstehen sich exkl. MwSt (8.1 %).
- Bei verspäteter Anmeldung oder unvollständigen Unterlagen wird eine Nachtragsgebühr von CHF 200.00 erhoben (vgl. Punkt 11.1).
- Alle Preisangaben gelten für Afro-Pfingsten 2026 und können für Folgeveranstaltungen angepasst werden.

13. VERHALTEN UND TEAMKULTUR

13.1 Zusammenarbeit

Alle Marktfahrenden und Helfenden tragen zur Atmosphäre und Qualität des Afro-Pfingsten bei. Ein respektvoller Umgang untereinander, mit Gästen und Anwohner*innen ist obligatorisch.

13.2 Teamverhalten

Das Dokument „Umgang und Verhalten Afro-Pfingsten Team“ ist verbindlich und Bestandteil dieses Reglements. Der Veranstalter behält sich vor, bei Fehlverhalten oder wiederholten Beschwerden Sanktionen oder Ausschlüsse auszusprechen.

13.3 Lärm und Rücksicht

Bei Aufbau, Betrieb und Abbau ist Rücksicht auf Anwohnende zu nehmen. Laute Musik, Rufe oder motorisierte Fahrzeuge sind ausserhalb der Marktzeiten untersagt.

14. VERWEISUNGEN UND BUSSEN

14.1 Allgemeines

Durch die Organisatoren des Afro-Pfingsten Marktes ausgesprochene Verweisungen oder Bussen werden direkt am Standplatz in bar einkassiert oder gegebenenfalls mit der hinterlegten Kautionsumme verrechnet.

14.2 Haftung bei Schäden

Sämtliche Kosten, welche von Dritten geltend gemacht werden, werden dem Verursacher vollumfänglich weiterverrechnet – insbesondere Wiederherstellungskosten infolge von Ölverunreinigungen, Bodenbeschädigungen oder unzulässigen Befestigungen.

14.3 Grobe oder wiederholte Verstösse

Grobe oder wiederholte Verstösse gegen dieses Marktreglement oder behördliche Vorschriften können zur sofortigen Räumung des Standplatzes und zum Ausschluss vom laufenden und künftigen Markt führen.

14.4 Übersicht Bussenkatalog

Vergehen	Busse (CH)
14.4.1 Ein- oder Ausfahrt ausserhalb der zugewiesenen Route oder Zeitfenster	300 .–
14.4.2 Fahrzeug während des Markts oder über Nacht im Marktgelände abgestellt (exkl. Abschleppkosten)	500 .–
14.4.3 Verkauf oder Ausschank ausserhalb der offiziellen Marktöffnungszeiten	400 .–
14.4.4 Standmasse überschritten / Aufbau ausserhalb der markierten Zone – Ausschluss vom Markt möglich	500 .–
14.4.5 Zu laute Musik oder Musik ohne Bewilligung (erlaubt: max. 75 dB) / Musik nach 23:00 Uhr nicht beendet	400 .–
14.4.6 Fehlende oder unvollständige Standbeschriftung, Jugendschutz- oder Deklarationshinweise	500 .–
14.4.7 Abfall unsachgemäss entsorgt oder liegen gelassen (exkl. Entsorgungskosten)	600 .–
14.4.8 Mehrwegkonzept nicht umgesetzt	500 .–
14.4.9 Verkauf nicht bewilligter Produkte	500 .–
14.4.10 Ölverschmutzung am Boden (exkl. Reinigungskosten der Stadt, bis CHF 2'000.– möglich)	1'000 .–
14.4.11 Öl in Schacht entleert – sofortiger Ausschluss vom Markt (exkl. Folgekosten Stadt Winterthur)	1'000 .–
14.4.12 Befestigungen / Verankerungen im Boden angebracht (exkl. Wiederherstellungskosten Stadt) – Ausschluss möglich	700 .–
14.4.13 Verstoss gegen Vorschriften der Gesundheitspolizei (Hygiene, Lagerung etc.)	500 .–
14.4.14 Verstoss gegen Vorschriften der Wirtschaftspolizei (Sitzplätze, Verkauf über Gasse, Alkoholverkauf etc.)	500 .–
14.4.15 Verstoss gegen Vorschriften der Feuerpolizei (Gasanschlüsse, Brandschutz, Feuerlöscher etc.)	500 .–
14.4.16 Grober oder wiederholter Verstoss gegen Vorschriften der Feuer-, Gesundheits- oder Wirtschaftspolizei – Ausschluss	1'000 .–
14.4.17 Beschimpfungen oder Beleidigungen gegenüber dem Markt-Team – sofortiger Ausschluss	1'000 .–
14.4.18 Übermässig lange Ein- oder Ausladezeit des Fahrzeugs	500 .–

14.5 Ergänzende Bestimmungen

- Der Veranstalter behält sich vor, bei mehrfachen oder schweren Verstössen weitergehende rechtliche Schritte einzuleiten.
- Nicht bezahlte Bussen können mit der Kautionsverrechnung oder im Nachgang schriftlich eingefordert werden.
- Zahlungsverweigerung oder wiederholte Regelverstösse führen zum Ausschluss von der Teilnahme an zukünftigen Märkten.

15. AWARENESS & FEEDBACK

15.1 Grundsatz

Das Afro-Pfingsten Festival legt grossen Wert auf ein respektvolles, sicheres und diskriminierungsfreies Umfeld für alle Beteiligten – unabhängig von Herkunft, Geschlecht, Sprache, Religion, sexueller Orientierung oder körperlicher Verfassung.

15.2 Meldung von Vorfällen

Fühlst du dich ungerecht behandelt, diskriminiert oder hast du eine übergriffige oder unangemessene Situation beobachtet? Dann bitten wir dich, den Vorfall kurz und sachlich zu beschreiben und ihn schriftlich an folgende Adresse zu melden:

✉ awareness@afro-pfingsten.ch

15.3 Bearbeitung & Vertraulichkeit

Alle Meldungen werden vertraulich behandelt und von einer unabhängigen Awareness-Stelle geprüft. Ziel ist es, respektvolle Lösungen zu finden und das gemeinsame Miteinander laufend zu verbessern.

16. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

14.1 Vertragsverhältnis

Dieses Marktreglement ist Bestandteil des Vertragsverhältnisses zwischen dem Veranstalter und den teilnehmenden Standbetreibenden. Mit der Anmeldung und Zulassung zum Afro-Pfingsten Markt anerkennen die Standbetreibenden alle darin enthaltenen Bestimmungen vollumfänglich als verbindlich.



16.2. Anpassungen & Ergänzungen

Der Veranstalter behält sich das Recht vor, dieses Reglement jederzeit anzupassen oder zu ergänzen, sofern dies organisatorisch, sicherheitstechnisch oder aufgrund behördlicher Auflagen notwendig ist. Änderungen werden den Standbetreibenden rechtzeitig schriftlich oder per E-Mail mitgeteilt.

16.3. Entscheidungsbefugnis der Marktleitung

In allen Fällen, die im vorliegenden Reglement nicht ausdrücklich geregelt sind, entscheidet die Marktleitung nach pflichtgemäßem Ermessen. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

16.4. Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Winterthur (ZH), Schweiz.

16.4. Gültigkeit und Veröffentlichung

Das jeweils aktuelle Marktreglement ist auf der offiziellen Website des Afro-Pfingsten Festivals abrufbar:
www.afro-pfingsten.ch

KONTAKT

Afro-Pfingsten Festival Winterthur
Antonio Ledermann
Marktbüro Neumarkt 1
8400 Winterthur
bazar@afro-pfingsten.ch
www.afro-pfingsten.ch

Alle Informationen und Merkblätter finden sie auch auf der Webseite über folgenden QR Code:

Merkblätter:



AGB:

